

Rechtsfragen iZm der Textierung von Hafrücklass- und Deckungsrücklassgarantien

RA Dr. Christian Wolf

Juni 2019

Garantievertrag

Grundlegendes

- Der Bankgarantievertrag ist ein selbständiger, von jedem anderen Schuldverhältnis unabhängiger, einseitig verpflichtender Schuldvertrag, der in der Regel der Sicherung der Leistung eines Dritten an den aus diesem Vertrag begünstigten Gläubiger dienen soll. (*RIS-Justiz RS0017039*)

Garantievertrag

Grundlegendes

- Bei einer abstrakten Bankgarantie ist der Garantievertrag vom Bestand der gesicherten Hauptschuld grundsätzlich unabhängig, also nicht akzessorisch. Es genügt die bloße Behauptung des Begünstigten, die geschuldete Leistung nicht erhalten zu haben.
(RIS-Justiz RS0016992)

Garantievertrag

Grundlegendes

- Die Abstraktheit der Garantie wird nicht dadurch beseitigt, wenn in der Garantieerklärung einerseits auf das Grundverhältnis hingewiesen wird, andererseits aber auch eine Erwähnung des Umstandes erfolgt, dass der Garant die Haftung im Auftrag des Dritten übernimmt. (*RIS-Justiz RS0061794*)

Garantievertrag

Grundlegendes

- Im zweipersonalen Garantieverhältnis kann sich der Begünstigte gegenüber dem Garanten nicht mit Erfolg darauf berufen, mit dem Garantierauftraggeber im Grundgeschäft eine vom Garantiewortlaut abweichende Vereinbarung getroffen zu haben. (*OGH 8 Ob 87/14y*)

Garantievertrag

Grundlegendes

- Der Garant muss zur Sicherung seiner Rückgriffsansprüche vom Begünstigten die strikte, ja pedantisch genau Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, also die Erklärung, dass der Garantiefall eingetreten sei, genau in der Weise und mit dem Inhalt verlangen, wie die Garantieurkunde es vorschreibt.

(RIS-Justiz RS0016983)

Garantievertrag

Grundlegendes

- Hängt die Auszahlung der Bankgarantie nur von einer Erklärung des Begünstigten ab, so gilt die formelle Garantiestrengung uneingeschränkt und der Begünstigte hat die Anspruchsvoraussetzungen pedantisch genau zu erfüllen. (*OGH 4 Ob 149/06z*)

Haftrücklass

Sicherungsumfang

- Der Haftrücklass oder die Haftrücklassgarantie soll nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ganz offensichtlich die Gewährleistungsansprüche sichern und somit auch den Anspruch des Bestellers auf Verbesserung des mangelhaften Werkes.
(RIS-Justiz RS0018098)

Haftrücklass

Sicherungsumfang

- Wird eine Bankgarantie für einen Haftrücklass übernommen, so ist ein Verzugsschaden oder Nichterfüllungsschaden nicht mitumfasst.
(RIS-Justiz RS0016980)

Haftrücklass

Sicherungsumfang

- Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten. (*ÖNORM B 2110, Punkt 8.7.3.2*)

Haftrücklass

Sicherungsumfang

- Der Haftungsrücklass ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(§ 2 Z 32 d) BVergG)

Haftrücklass

Sicherungsumfang

- Bei einem Vertrag über den Erwerb des Eigentums [...] hat der Bauträger dem Erwerber zur Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche [...] einen Haftrücklass [...] einzuräumen oder eine Garantie oder Versicherung [...] beizubringen. (§ 4 Abs. 4 BTVG)

Haftrücklassgarantie (I)

OLG Graz 6 R 227/05g

- In der Garantiekunde wird das Wort „Haftrücklass“ dreimal verwendet, einmal bereits in der Überschrift.
- Der vom Garantiebegünstigten einbehaltene Haftrücklass sollte zur Zahlung an den Werkunternehmer frei werden, sofern dieser eine Sicherstellung durch Beibringung einer Bankgarantie leistet.

Haftrücklassgarantie (I)

OLG Graz 6 R 227/05g

- Die Bank sollte laut Garantietext zur Auszahlung verpflichtet sein, wenn der Garantiebegünstigte „*aufrechenbare Forderungen aus welchem Rechtsverhältnis auch immer*“ erhebt .

Haftrücklassgarantie (I)

OLG Graz 6 R 227/05g

- Der Begünstigte nimmt die Garantie wegen behaupteter bereicherungsrechtlicher Rückforderungsansprüche aufgrund geleisteter Überzahlungen in Anspruch.

Haftrücklassgarantie (I)

OLG Graz 6 R 227/05g

- Garantieinanspruchnahme ist rechtsmissbräuchlich, weil ein redlicher Erklärungsempfänger die Garantie aufgrund der Textierung so verstehen muss, dass damit nur der Anspruch auf eine notwendige Verbesserung und somit Gewährleistungsansprüche besichert sein sollen.

Haftrücklassgarantie (I)

OLG Graz 6 R 227/05g

- An der rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme ändert auch die im Garantietext enthaltene Wortfolge „*aufrechenbare Forderungen aus welchem Rechtsverhältnis auch immer*“ nichts, weil dies immer nur in den durch den Sicherungszweck einer Haftrücklassgarantie vorgegebenen Grenzen verstanden werden kann.

Haftrücklassgarantie (II)

OLG Wien 5 R 16/16h

- Die Garantieurkunde enthielt folgende Gültigkeitsvoraussetzung:
„Unsere vorliegende Garantie wird erst wirksam, wenn der Haftrücklass wenigstens in Höhe des vorgenannten Garantiehöchstbetrages von Ihnen freigegeben und auf einem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben ist.“

Haftrücklassgarantie (II)

OLG Wien 5 R 16/16h

- Die Garantie sollte am 30.03.2015 erlöschen.
- Der Begünstigte nahm die Garantie am 24.03.2015 in Anspruch.
- Nachweis über Einzahlung iHv 75% des Garantiehöchstbetrages auf ein Konto des Garantieauftraggebers (= Werkunternehmers) wird erst am 25.06.2015 (während des bereits anhängigen Gerichtsverfahrens) erbracht.

Haftrücklassgarantie (II)

OLG Wien 5 R 16/16h

- Garantie hat nie Gültigkeit erlangt, weil lediglich 75% des Garantiehöchstbetrages auf ein Konto des Garantieauftraggebers überwiesen wurden.
- Außerdem erfolgte auch der Zahlungsnachweis (für diese 75%) erst nach Ablauf der Garantie und somit zu spät.

Deckungsrücklass

Sicherungsumfang

- Der Deckungsrücklass dient im Wesentlichen der Sicherung von Abrechnungsungenauigkeiten. (*OGH 7 Ob 311/99g; 9 Ob 9/16p*)

Deckungsrücklass

Sicherungsumfang

- Der Deckungsrücklass ist eine Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan), denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen. Ferner ist der Deckungsrücklass eine Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, sofern diese nicht durch eine Kautions abgesichert ist. (*§ 2 Z 32 c) BVergG; ÖNORM A 2050, Punkt 3.20.3)*

Deckungsrücklassgarantie (I)

OGH 9 Ob 9/16p

- Garantieüberschrift lautet:
 - *Garantie zur Besicherung des Deckungsrücklasses sämtlicher Teilrechnungen*

Deckungsrücklassgarantie (I)

OGH 9 Ob 9/16p

- Neben dem Wort „Haftungsgrund“ steht:
 - *Besicherung des Deckungsrücklasses sämtlicher Teilrechnungen hinsichtlich des Bauvorhabens [...]*

Deckungsrücklassgarantie (I)

OGH 9 Ob 9/16p

- Im Garantietext findet sich folgender Passus:
 - *Zur Sicherstellung aller Rechte, die der [Garantiebegünstigten = Beklagten] aus der Einbehaltung des Deckungsrücklasses gegen den Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, übernimmt die [Garantin = Klägerin] die Haftung bis zum Betrag von [...] und verpflichtet sich unwiderruflich, [...] an die [Beklagte] zu bezahlen.*

Deckungsrücklassgarantie (I)

OGH 9 Ob 9/16p

- Die Garantiebegünstigte (= Beklagte) nimmt die Garantie mit der Begründung in Anspruch, ihr Vertragspartner (= Werkunternehmer) hätte keine Haftrücklassgarantie beigebracht, weshalb sie gezwungen gewesen sei, die Deckungsrücklassgarantie in Anspruch zu nehmen, um ihre Rechte aus dem Haftrücklass zu sichern.

Deckungsrücklassgarantie (I)

OGH 9 Ob 9/16p

- OGH: Garantieinanspruchnahme erfolgte rechtsmissbräuchlich.

Deckungsrücklassgarantie (II)

OGH 6 Ob 107/17d

- Garantieüberschrift lautet:
 - *Garantie zur Besicherung des Deckungsrücklasses sämtlicher Teilrechnungen*

Deckungsrücklassgarantie (II)

OGH 6 Ob 107/17d

- Neben dem Wort „Haftungsgrund“ steht:
 - *Besicherung des Deckungsrücklasses sämtlicher Teilrechnungen hinsichtlich des Bauvorhabens [...]*

Deckungsrücklassgarantie (II)

OGH 6 Ob 107/17d

- Im Garantietext findet sich folgender Passus:
 - *Zur Sicherstellung aller Rechte, die Ihnen [Garantiebegünstigte = Beklagte] gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem [...]
Bauvorhaben im Zusammenhang mit den gelegten Teilrechnungen zustehen, übernehmen wir, die [Garantin = Klägerin], die Haftung bis zum oben angeführten Garantiebetrug und verpflichten [...] uns unwiderruflich, an Sie über erstes Auffordern, ...*

Deckungsrücklassgarantie (II)

OGH 6 Ob 107/17d

- Im Garantietext findet sich folgender Passus (Fortsetzung):
 - *... welches die Behauptung enthalten muss, dass im Grundverhältnis hinsichtlich des [...] Bauvorhabens bezüglich jener Teilrechnungen, die dem Inanspruchnahmeschreiben beigeschlossen sind, der Garantiefall eingetreten ist, [...] Zahlung bis zur Höhe des oben genannten Garantiebetrages [...] zu leisten.*

Deckungsrücklassgarantie (II)

OGH 6 Ob 107/17d

- Die Begünstigte nimmt die Garantie zunächst formal korrekt in Anspruch, der Versicherer zahlt aus.
- Während des vom Versicherer daraufhin eingeleiteten „Regressprozesses“ gesteht die Begünstigte allerdings zu, die Garantie nicht wegen einer erfolgten Überzahlung auf Teilrechnungen, sondern wegen ihr entstandener Mehrkosten in Anspruch genommen zu haben.

Deckungsrücklassgarantie (II)

OGH 6 Ob 107/17d

- OGH: Garantieinanspruchnahme erfolgte rechtsmissbräuchlich.



Dr. Christian Wolf

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Versicherungsvertragsrecht
- Makler- und
Anlageberaterhaftung
- Schadenersatz- und
Gewährleistungsrecht
- Zivilprozessrecht

SCHERBAUMSEEBACHER Rechtsanwälte GmbH

Schmiedgasse 2, 8010 Graz

T +43 (0)316 832460; Mail: wolf.christian@scherbaum-seebacher.at; www.scherbaum-seebacher.at